



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

### Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Manuel Ellmer

Bruckbauer & Hennen GmbH  
zu Hd. Frau Bruckbauer

Dienstsitz:  
Arnimer Straße 1-4  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 124

Schillerstraße 45  
14913 Jüterbog

Tel.: +49 3931 607338  
Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [bauamt@landkreis-stendal.de](mailto:bauamt@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen:  
-----

Unser Zeichen:  
63.03 Ell

Datum:  
07.05.2021

Aktenzeichen:	<b>63/010/2021-01714</b>	eingegangen: 13.04.2021
Vorhaben:	Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan WIND der VerbGem Arneburg- Goldbeck hier: 1. Änderung Ziel ist die Integrierung einer Höhenfestsetzung (Höhenbegrenzung max. 220m) Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf	
Antragsteller:	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck 39596 Goldbeck An der Zuckerfabrik 1	
Grundstück:	Arneburg, Stadt	
Lage:	Gemarkung	

### Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der ersten Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Wind" nach § 5 Abs. 2 b BauGB der VerbGem Arneburg-Goldbeck

Sehr geehrte Frau Bruckbauer,

aufgrund Ihrer Aufforderung mit Schreiben vom 08.04.2021 (Posteingang: 13.04.2021) teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. sachlichen Teilflächennutzungsplanvorentwurfes hiermit folgende Hinweise und Anregungen mit:

#### Bauordnungsamt / Kreisplanung:

Begründung:

Die Höhenbegrenzung wird vorliegend in der Hauptsache auf Aspekte des Landschaftsschutzes gestützt. Die ist nachvollziehbar und von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation abhängig.

Der Windenergie ist unabhängig von Höhenbeschränkungen substantiell Raum zu schaffen. Einschränkungen sind grundsätzlich hinreichend städtebaulich zu begründen.

Der gängigen Rechtsprechung folgend (vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg, 2 S 66.15 vom 22.11.2016) spricht gegen das Vorliegen einer Verhinderungsplanung, wenn u.a. Anlagen mit entsprechenden Turm- und Gesamthöhen der jeweils aktuellen Anlagengeneration auf dem Markt verfügbar sind und zugleich hinreichende Argumente oder

Sprechzeiten:	Telefon:	+49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2	
Di. u. Do.	09:00 – 12:00	Fax:	+49 3931 21 3060	39576 Hansestadt Stendal	
	14:00 – 17:00				
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet:	<a href="http://www.landkreis-stendal.de">www.landkreis-stendal.de</a>	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal	
Mo.	09:00 – 12:00	E-Mail:	<a href="mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de">kreisverwaltung@landkreis-stendal.de</a>	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
	14:00 – 16:00	De-Mail:	<a href="mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de">poststelle@lksdl.de-mail.de</a>	BIC:	NOLADE21SDL
Fr.	08:00 – 11:00	EGVP vorhanden*			



\* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Nachweise fehlen, dass Windkraftanlagen in der festzusetzenden maximalen Höhe auf den jeweiligen Flächen nicht wirtschaftlich zu betreiben sind.

Die Aussage, eine wirtschaftliche Betreibung der Anlagen mit einer maximalen Höhe von 220 m sei langfristig gegeben ist zu konkretisieren (vgl. Kapitel 5, Seite 17).

Auch die gesetzlichen Vorgaben (u.a. EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz) sollten vom Plangeber in den Planungsprozess eingestellt werden. Gemeinden stoßen auch an die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit, wenn insofern die festgesetzte Nutzung mangels wirtschaftlicher Rentabilität nicht realisierbar und der Plan abschließend nicht umsetzbar ist (vgl. Kommentierung zu § 1 Abs. 3 BauGB / Erforderlichkeit von Bauleitplanungen).

Punkt 4.2, Absatz 2:

Hierbei sein Angemerkt, dass die aktuellen - sich gegenwärtig im Genehmigungsverfahren befindlichen - Windenergieanlagen im Bereich der VerbGem Arneburg-Goldbeck eine Maximalhöhe von bis zu 246,6 m aufweisen.

Das Abbildungs- und Tabellenverzeichnis ist durch ein Quellenverzeichnis zu ergänzen. Es ist ferner nicht ersichtlich, aus welchen Quellen die nicht selbst erstellten Abbildungen stammen.

Planzeichnung:

Der angegebene Maßstab im *Vorentwurf* (1: 30.000) entspricht nicht der zugesandten Planzeichnung.

Der Planzeichnung ist konkret nicht zu entnehmen, dass es sich um einen Vorentwurf handelt.

Der aktuelle Stand der Planänderung ist anzugeben. Vorliegend wurde der Stand der in Kraft getretenen - festgestellten Fassung - übernommen.

Verfahrensvermerke:

Es ist stark empfehlenswert, in dem Verfahrensvermerk Nr. 5 den Textpassus "*schriftlich oder zur Niederschrift*" zu ändern (analog in der künftigen Bekanntmachung!). Wie bereits den Gemeinden mit E-Mail vom 24.01.2020 mitgeteilt, handelt es sich bei dieser Formulierung gemäß aktueller Rechtsprechung (OVG NRW vom 09.09.2019 – 10 D 36/17.NE) um eine Einschränkung, die geeignet ist, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten. Die Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail wäre nach dem Bekanntmachungstext entsprechend nicht zulässig. Es handele sich hierbei demnach um einen beachtlichen Bekanntmachungsfehler...

Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren:

BauO LSA: Zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

KVG-LSA: Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712)

Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.

**Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde:**

Im Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes (TFNP) „Wind“ der VerbGem Arneburg-Goldbeck wurde die untere Immissionsschutzbehörde in der Vergangenheit beteiligt. Mit Bescheid vom 20.08.2020 (Az.: 305.1.2-21101/SDL/010) hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt den Plan genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung dessen erfolgte am 08.09.2020 im Amtsblatt der VerbGem Arneburg-Goldbeck.

Die geplante 1. Änderung des TFNP bezieht sich im Wesentlichen auf die verbindliche Festsetzung einer Höhenbeschränkung auf max. 220 m Gesamthöhe.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich diesbezüglich keine Bedenken. Die immissionsschutzfachliche Beurteilung von Windkraftanlagen erfolgt in den konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage detaillierter Fachgutachten zu Schall und Schattenwurf unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen.

Im Folgenden gebe ich nochmals eine Übersicht der vorhandenen, genehmigten und geplanten Windkraftanlagen (WKA) auf dem Gebiet der VerbGem Arneburg-Goldbeck:

Vorhaben	Typ	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Status
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb

Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	ENERCON E-66	85	66	118	in Betrieb
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	ENERCON E-40	65	40	85	in Betrieb
Arneburg	GE 1.5sl	85	77	124	in Betrieb
Arneburg	GE 2.75-120	110	120	170	in Betrieb
Arneburg	GE 2.75-120	110	120	170	in Betrieb
Klein Schwechten	Vestas V 47	65	47	88,5	in Betrieb (Repower)
Klein Schwechten	Vestas V 47	65	47	88,5	in Betrieb (Repower)
Klein Schwechten	Vestas V 47	65	47	88,5	in Betrieb (Repower)
Hindenburg	Frisia F56	70	56	98	in Betrieb
Hindenburg	Frisia F56	70	56	98	in Betrieb
Hindenburg	Frisia F56	70	56	98	in Betrieb
Hindenburg	Frisia F56	70	56	98	in Betrieb
Hindenburg	Frisia F56	70	56	98	in Betrieb
Hindenburg	Frisia F56	70	56	98	in Betrieb
Bertkow II	ENERCON E-70 E4	85	71	120,5	in Betrieb (Rückbau)
Bertkow II	ENERCON E-70 E4	85	71	120,5	in Betrieb (Rückbau)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-2	65	70	100	in Betrieb
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-2	65	70	100	in Betrieb
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-2	65	70	100	in Betrieb (Repower)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-2	65	70	100	in Betrieb
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-2	65	70	100	in Betrieb
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-2	65	70	100	in Betrieb (Rückbau)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-2	65	70	100	in Betrieb
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-2	65	70	100	in Betrieb
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-2	65	70	100	in Betrieb
Ellingen	ENERCON E-66/18.70	65	70	100	in Betrieb (Repower)
Ellingen	ENERCON E-66/18.70	98	70	133	in Betrieb
Ellingen	ENERCON E-66/18.70	98	70	133	in Betrieb
Ellingen	ENERCON E-66/18.70	98	70	133	in Betrieb
Krusemark	GE 1.5sl	96	77	134,5	in Betrieb
Krusemark	GE 1.5sl	96	77	134,5	in Betrieb (Repower)
Krusemark	GE 1.5sl	96	77	134,5	in Betrieb (Repower)
Krusemark	GE 1.5sl	96	77	134,5	in Betrieb
Krusemark	GE 1.5sl	96	77	134,5	in Betrieb (Rückbau)
Krusemark	GE 1.5sl	96	77	134,5	in Betrieb (Rückbau)
Krusemark	GE 1.5sl	96	77	134,5	in Betrieb (Rückbau)
Krusemark	GE 1.5sl	96	77	134,5	in Betrieb (Rückbau)
Krusemark V	ENERCON E-70 E4	85	71	120,5	in Betrieb

Hohenberg-Krusem.	ENERCON E-40/6.44	65	44	87	in Betrieb (Repower)
Krusemark IV	ENERCON E-66/18.70	65	70	100	in Betrieb (Repower)
Krusemark IV	ENERCON E-66/18.70	65	70	100	in Betrieb (Repower)
Hohenberg-Krusem.	ENERCON E-40/6.44	65	44	87	in Betrieb (Rückbau)
Hohenberg-Krusem.	ENERCON E-40/6.44	65	44	87	in Betrieb (Repower)
Baben	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Repower)
Baben	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Repower)
Baben	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Repower)
Baben III	ENERCON E-70 E4	64	71	99,5	in Betrieb (Repower)
Baben III	ENERCON E-70 E4	85	71	120,5	in Betrieb (Repower)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Repower)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Repower)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Repower)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Rückbau)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Rückbau)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Repower)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Rückbau)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Rückbau)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Rückbau)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Rückbau)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Rückbau)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Repower)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Rückbau)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Repower)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Rückbau)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Repower)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Repower)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Repower)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Repower)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Repower)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Repower)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Repower)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Rückbau)
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb
Bertkow	ENERCON E-66/18.70-3	85	70	120	in Betrieb (Rückbau)
Baben-Bertkow	ENERCON E-82 E2	85	82	126	in Betrieb
Baben-Bertkow	ENERCON E-70 E4	98,2	71	133,7	in Betrieb
Lindtorf	Vestas V 112	94	112	150	in Betrieb
Lindtorf	Vestas V 112	94	112	150	in Betrieb
Lindtorf	Vestas V 112	94	112	150	in Betrieb
Lindtorf	Vestas V 112	94	112	150	in Betrieb
Lindtorf	Vestas V 112	94	112	150	in Betrieb
Bertkow-Baben	ENERCON E-82 E2	138,0	82,0	179,0	in Betrieb
Bertkow-Baben	ENERCON E-82 E2	138,0	82,0	179,0	in Betrieb
Bertkow-Baben	ENERCON E-82 E2	138,0	82,0	179,0	in Betrieb
Bertkow-Baben	ENERCON E-82 E2	138,0	82,0	179,0	in Betrieb
Krusemark-Ellingen	Nordex N131 3.3	164,00	131,0	229,5	genehmigt (Repower)
Krusemark-Ellingen	Nordex N131 3.3	164,00	131,0	229,5	genehmigt (Repower)
Krusemark-Ellingen	Nordex N131 3.3	164,00	131,0	229,5	genehmigt (Repower)
Krusemark-Ellingen	Nordex N131 3.3	164,00	131,0	229,5	genehmigt (Repower)
Krusemark-Ellingen	Nordex N131 3.3	164,00	131,0	229,5	genehmigt (Repower)
Krusemark-Ellingen	Nordex N131 3.3	164,00	131,0	229,5	genehmigt (Repower)
Altenau	ENERCON E-138 EP3 E2	159,40	138,6	228,7	genehmigt

Altenau	ENERCON E-138 EP3 E2	159,40	138,6	228,7	genehmigt
Altenau	ENERCON E-138 EP3 E2	159,40	138,6	228,7	genehmigt
Altenau	ENERCON E-138 EP3 E2	159,40	138,6	228,7	genehmigt (Repower)
Altenau	ENERCON E-138 EP3 E2	159,40	138,6	228,7	genehmigt (Repower)
Altenau	ENERCON E-138 EP3 E2	159,40	138,6	228,7	genehmigt (Repower)
Altenau	ENERCON E-138 EP3 E2	159,40	138,6	228,7	genehmigt (Repower)
Bertkow-Baben	ENERCON E-160 EP5 E2	166,60	160,0	246,6	im Verfahren (Repower)
Bertkow-Baben	ENERCON E-160 EP5 E2	166,60	160,0	246,6	im Verfahren (Repower)
Bertkow-Baben	ENERCON E-160 EP5 E2	166,60	160,0	246,6	im Verfahren (Repower)
Bertkow-Baben	ENERCON E-160 EP5 E2	166,60	160,0	246,6	im Verfahren (Repower)
Bertkow-Baben	ENERCON E-160 EP5 E2	166,60	160,0	246,6	im Verfahren (Repower)
Bertkow-Baben	ENERCON E-160 EP5 E2	166,60	160,0	246,6	im Verfahren (Repower)
Bertkow-Baben	ENERCON E-160 EP5 E2	166,60	160,0	246,6	im Verfahren (Repower)
Bertkow-Baben	ENERCON E-160 EP5 E2	166,60	160,0	246,6	im Verfahren (Repower)
Bertkow-Baben	ENERCON E-160 EP5 E2	166,60	160,0	246,6	im Verfahren (Repower)
Bertkow-Baben	ENERCON E-160 EP5 E2	166,60	160,0	246,6	im Verfahren (Repower)
Bertkow-Baben	ENERCON E-160 EP5 E2	166,60	160,0	246,6	im Verfahren (Repower)
Bertkow-Baben	ENERCON E-160 EP5 E2	166,60	160,0	246,6	im Verfahren (Repower)
Bertkow-Baben	ENERCON E-126 EP3	134,35	126,7	197,7	im Verfahren (Repower)
Ellingen	Vestas V 150	166,00	150,0	241,0	im Verfahren
Ellingen	Vestas V 150	166,00	150,0	241,0	im Verfahren (Repower)
Ellingen	Vestas V 150	166,00	150,0	241,0	im Verfahren (Repower)
Ellingen	Vestas V 150	166,00	150,0	241,0	im Verfahren
Ellingen II	Vestas V 150	166,00	150,0	241,0	im Verfahren
Ellingen II	Vestas V 150	166,00	150,0	241,0	im Verfahren
Goldbeck	Vestas V 47	65	47	88	in Betrieb

	in Betrieb
	in Betrieb (zum Rückbau vorgesehen)
	genehmigt (noch nicht gebaut)
	geplant (im Verfahren)

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt 13 genehmigte WKA eine Gesamthöhe von > 220 m aufweisen. Weitere 18 WKA mit einer Gesamthöhe > 220 m befinden sich derzeit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (siehe rote Kennzeichnung). Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens durch die jeweiligen Standortgemeinden erfolgte nicht.

#### **Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:**

Untere Naturschutzbehörde:

Die 1. Änderung zielt auf die Integration einer Höhenfestsetzung in den Teil-Flächennutzungsplan ab. Der Vorhabenträger legt auf Grundlage seiner Untersuchungsergebnisse eine Höhenbegrenzung von 220 m für Windkraftanlagen fest. Hinsichtlich der Kriterien für die Höhenbegrenzung sieht die UNB jedoch Ergänzungsbedarf. Ferner ist die Festlegung auf 220 m nicht hinreichend begründet.

#### **Begründung:**

Weder im Bundesnaturschutzgesetz noch im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wurden Regelungen zur Höhenfestsetzung bei Windenergieanlagen getroffen. Der § 18 Abs. 1 BNatSchG legt fest, dass bei Änderungen von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung [...] nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist. Mit der Festsetzung einer Maximalhöhe von Anlagen können bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden.

Bei der Ermittlung der Höhenfestsetzung ist das Landschaftsbild unbestritten das Schutzgut, für das eine besondere Betroffenheit zu erwarten ist, sodass es in den Fokus der Betrachtungen gezogen werden musste. Die alleinige Heranziehung des Landschaftsbildes für die Höhenfestsetzung sieht die UNB jedoch kritisch. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen, also auch bereits bei Flächennutzungsplänen, die Auswirkungen auf Tiere insbesondere zu berücksichtigen.

Windkraftanlagen sind Bauwerke, die mit den Belangen des Artenschutzes in Konflikt geraten können. Aus zahlreichen Studien ist bekannt, dass bestimmte Vogel- und Fledermausarten häufig an diesen Anlagen, speziell an den Rotorblättern, verunglücken. Daher ist nicht nur eine Beeinträchtigung des Lebensraums betrachtungsrelevant (siehe Seite 20 im Umweltbericht), sondern auch eine Gefährdungswirkung der Anlage direkt auf diese Tierarten. Welche Arten konkret betroffen sind, hängt maßgeblich von den jeweiligen Flughöhen ab, die diese gewöhnlicherweise nutzen. Demzufolge hängt der Grad der Gefährdung auch von der gewählten Anlagenhöhe selbst bzw. der Höhe der Rotorblätter ab.

Der Planunterlage konnte teilweise entnommen werden, welche Fledermausarten im Bereich der Sonderbauflächen am häufigsten vorzufinden waren. Weiterhin wurde eine mögliche Beeinträchtigung des Rotmilans festgestellt. Für die Erhaltung dieser Art hat das Land Sachsen-Anhalt eine besondere Verantwortung. Als weiteren Anhaltspunkt zur Festlegung einer Maximalhöhe der Anlagen sollte daher eine vergleichende Einschätzung der Artgefährdung je nach Anlagenhöhe und Flughöhe der betroffenen Avifauna und der Fledermäuse vorgenommen werden. Der Einfachheit halber könnte man Arten in Gruppen zusammenfassen, die gleiche Flughöhen nutzen. Dabei wäre auch abzuprüfen, ob hier eine zunehmende Anlagenhöhe eine zunehmende Beeinträchtigung mit sich zieht oder diese evtl. ab einer bestimmten Höhe wieder abnimmt.

Unter Kapitel 4.3.3) stellt der Planer die potentiellen Beeinträchtigungen für die Ortschaften je Anlagenhöhe stufenweise in einer Tabelle (Abbildung 12) dar. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung auf 220 m begründet er jedoch nicht hinreichend. Da die niedrigste Höhe im Plan 200 m beträgt sowie aufgrund der getroffenen Aussagen in der Begründung, geht die UNB davon aus, dass hier der Aspekt einer zukünftigen Wirtschaftlichkeit bereits eingeflossen ist. Warum wurde daher nicht eine Anlagenhöhe von 200 m als Höchstgrenze festgelegt? Diese Höhe scheint ebenfalls den wirtschaftlichen Anforderungen der Zukunft zu genügen, wobei nur 13 Ortslagen auf ca. 18 ha beeinträchtigt würden.

#### **Hinweise:**

Unter Kapitel 4.3.1) wird zur Ermittlung einer Höhenfestsetzung das Landschaftsbild herangezogen. Die Betrachtungen erstrecken sich dabei sowohl auf die Nah- als auch auf die Fernzone. An dieser Stelle würde es zur besseren Nachvollziehbarkeit der Untersuchungsergebnisse und zur Gewichtung einzelner Aussagen beitragen, wenn die Betrachtungen zu den beiden Zonen jeweils pro Sonderbaufläche abgehandelt würden. Dies ist in Ansätzen hinsichtlich der in der Nahzone befindlichen Ortslagen bereits erfolgt.

In der Tabelle (Abbildung 14) unter Kapitel 6.2) tätigt der Planer unter dem Schutzgut Landschaft Aussagen zu den Sonderbauflächen S 1 und S 3. Warum wurde hier die S 2 als größte von den drei Sonderbauflächen nicht abgehandelt?

Im Kapitel 6.4) ist eine Tabelle (Abbildung 15) enthalten, die mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen anbietet, die im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplans bzw. der Bauausführung beachtet bzw. auf ihre Anwendbarkeit hin überprüft werden sollen. Da Windkraftanlagen Hindernisse auf den Flugrouten von Zugvögeln oder Flugkorridoren zwischen den verschiedenen (Vogelschutz-) Gebieten darstellen können, wäre die Aufnahme einer Maßnahme für das Schutzgut Tiere, Pflanzen..., die sich speziell dieser Problematik annimmt, wünschenswert. Diese ist dann Teil der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Untere Forstbehörde:

Bei dem oben genannten Vorhaben ist kein Wald nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt betroffen. Aus forstrechtlicher Sicht steht einer Integrierung einer Höhenfestsetzung nichts entgegen.

Hinweis:

Das Landeszentrum Wald betreibt in Sachsen-Anhalt ein automatisiertes Waldbrandfrüherkennungssystem, welches nicht durch den Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden darf. Das zuständige Betreuungsforstamt Nordöstliche Altmark soll in die Planung einbezogen und entsprechend beteiligt werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

M. Ellmer

- Bauordnungsamt / Kreisplanung -